

Reichs-Gesetzblatt.

№ 16.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1881/82. S. 175. —
Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Gebühren-
ordnung für Gerichtsvollzieher. S. 178.

(Nr. 1434.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für
das Etatsjahr 1881/82. Vom 27. Juni 1881.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen u.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths
und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigelegte Nachtrag zum Reichshaushalts-
Etat für das Etatsjahr 1881/82 wird in Ausgabe

auf 395 846 Mark, nämlich

auf 30 846 Mark an fortbauenden, und

auf 365 000 Mark an einmaligen Ausgaben,

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 28. März 1881 (Reichs-Gesetzbl.
S. 41) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1881/82 hinzu.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung dieses Mehrbedarfs sind, soweit dieselben nicht
durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden
regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundes-
staaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigelegtem
Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Bad Ems, den 27. Juni 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.